

Az.: 2 S 682/96



SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

vertreten durch Frau

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Landeswohlfahrtsverband Sachsen
vertreten durch den Verbandsdirektor
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Übernahme der Heimkosten
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten am Oberverwaltungsgericht Reich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Bastius und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 2. Mai 1997

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. September 1996 - 2 K 1168/96 - geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten für die Heimunterbringung des Antragstellers ab 16. August 1996, soweit sie noch nicht von der Testamentsvollstreckerin beglichen worden sind, bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren darlehensweise zu übernehmen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt in beiden Instanzen der Antragsgegner.

Gründe

I.

Der am geborene geistig und körperlich behinderte Antragsteller lebt seit dem 15.5.1995 im Sonderpflegeheim für geistig Behinderte der e.V. (im folgenden: Sonderpflegeheim). Zuvor war er ab dem 13.6.1993 im Sächsischen Krankenhaus , Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, in untergebracht. Seine Mutter, die den Antragsteller und seine ebenfalls behinderte Schwester bis zu diesem Zeitpunkt betreut hatte, hatte sich wegen einer schweren Erkrankung längerfristig in stationäre Behandlung begeben müssen.

Am 14.11.1993 verstarb die Mutter des Antragstellers. Sie hatte bereits am 17.3.1992 ein notarielles Testament errichtet, mit dem sie den Antragsteller und seine Schwester zu gleichen Teilen als befreite Vorerben einsetzte. Eine Erbauseinandersetzung sollte nicht stattfinden. Nacherbe nach dem letztversterbenden Vorerben sollte die „ e.V.“ werden. Ferner wurde bis zum Tod des letztversterbenden Vorerben Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Hinsichtlich der Verwendung des Nachlasses bestimmte die Erblasserin, daß dieser dazu dienen soll, ihren Kindern „die bestmögliche Betreuung, Pflege und Unterbringung zu ermöglichen, ohne Rücksicht darauf, ob zur Finanzierung dieser Maßnahme der Nachlaß in seinen Bestand angegriffen wird oder nicht“. In dem Testament heißt es weiter: „Der Nachlaß soll verwendet werden besonders für:

- die Einrichtung des eigenen Zimmers nach persönlichen Geschmack meiner Kinder,
- persönliche Anschaffung, wie z.B. Musikgeräte, Videogerät, Fernseher, andere technische Geräte entsprechend der technischen Entwicklung und ihren Wünschen und Bedürfnissen,
- modische und zweckentsprechende Kleidung,
- ärztliche Behandlung, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse nicht (vollständig) gezahlt werden, z.B. Brille, Zahnersatz usw.,
- Beitragszahlungen zur Todesfallversicherung des , Versiche-
 rungsschein-Nr. für Versicherungsschein-Nr. für
 (soweit der Vertrag noch nicht ausgelaufen ist).“

Nach dem am 03.02.1994 erstellten Nachlaßverzeichnis belief sich der Wert des Nachlasses auf rund 181.000,- DM.

Mit Schreiben vom 05.12.1994, das nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war und laut Absendevermerk am gleichen Tage an den damaligen Betreuer des Antragstellers abgesandt wurde, stellte der Antragsgegner die Gewährung der Sozialhilfe zum 01.12.1994 mit der Begründung ein, der Antragsteller verfüge über erhebliches Vermögen aus dem Nachlaß seiner Mutter. Auf die weiteren Anträge des Antragstellers auf

Übernahme der Unterbringungskosten vom 22.12.1995 und 24.05.1996 verwies der Antragsgegner auf die Bestandskraft des Bescheides vom 05.12.1994.

Demgegenüber führte die Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schreiben vom 05.08.1996 aus, daß kein bestandskräftiger Bescheid über die Einstellung der Sozialhilfe vorliege, weil das Schreiben vom 05.12.1994 weder dem damaligen Betreuer noch dem Antragsteller zugegangen sei. Der Antragsgegner habe die Kosten für die Heimunterbringung des Antragstellers zu tragen, weil der Antragsteller kein verfügbares Vermögen besitze.

Am 16.08.1996 erhob der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Leipzig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem er die Übernahme der anfallenden Unterbringungskosten durch den Antragsgegner anstrebt. Dazu trägt er vor, er verfüge lediglich über ein Einkommen aus einer Invalidenrente von monatlich 674,- DM. Auf verwertbares Vermögen könne er nicht zugreifen. Über seinen Anteil am Nachlaß seiner Mutter könne er nicht verfügen, weil seine Mutter Testamentsvollstreckung angeordnet habe und die Testamentsvollstreckerin hinsichtlich der Verwendung des Nachlasses durch die Vorgaben seiner Mutter beschränkt sei.

Mit Beschluß vom 25. September 1996 lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig den Antrag mit der Begründung ab, das notarielle Testament vom 17.3.1992 schließe die Verwertung des Nachlasses auch zur Deckung der Unterbringungskosten des Antragstellers im Sonderpflegeheim aus rechtlichen Gründen nicht aus.

Gegen den am 7.10.1996 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 18.10.1996 Beschwerde eingelegt, zu deren Begründung er seine Auffassung wiederholt, daß das ihm vererbte Vermögen nicht verwertbar sei. Im übrigen sei das Vermögen langfristig in Bundesobligationen angelegt, deren kurzfristige Kündigung nicht unerhebliche Zinsverluste nach sich ziehen würde.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. September 1996 - 2 K 1168/96 - abzuändern und den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für die Heimunterbringung des Antragstellers im Sonderpflegeheim für geistig Behinderte, bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig zu übernehmen,

hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller zur Begleichung der für ihn seit 16.8.1996 angefallenen und noch nicht beglichenen sowie der noch anfallenden Kosten seiner Unterbringung im Sonderpflegeheim für geistig Behinderte, ein Darlehn in Höhe von insgesamt bis 40.000,00 DM zu gewähren, wobei der Antragsgegner die Hilfgewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen könne.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er im wesentlichen auf die Ausführungen im Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. September 1996.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakten sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 ff ZPO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der geltend gemachte Anspruch besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Anordnungsgrund). Im Hinblick darauf, daß auch eine nur vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme der Kosten der Heimunterbringung zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen würde, erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, bis zur abschließenden Entscheidung im Klageverfahren eine darlehensweise Übernahme der vom Antragsteller nicht aus seinen monatlichen Renteneinkünften zu bestreitenden Kosten der Unterbringung anzuordnen.

Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Hilfe zur Pflege durch Übernahme der Kosten seiner Unterbringung im Sonderpflegeheim in ergibt sich dem Grunde nach aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 9, 28, 68 Abs. 1 BSHG. Der Antragsteller bedarf aufgrund seiner körperlichen und geistigen Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer erheblicher Hilfen.

Der Antragsteller kann seinen Bedarf auch nicht mittels eigener Einkünfte oder aus eigenem Vermögen decken. Seine Einkünfte erschöpfen sich in einer monatlichen Rente von 674,- DM. Verwertbares Vermögen i.S.v. § 88 Abs. 1 BSHG besitzt der Antragsteller nicht. Zwar wurde der Antragsteller durch das Testament seiner Mutter vom 17. März 1992 zu gleichen Teilen mit seiner Schwester als befreiter Vorerbe eines Vermögens eingesetzt, dessen Wert sich im Zeitpunkt der Erstellung des Nachlaßverzeichnisses am 3. Februar 1994 auf rund 181.000,- DM belief. Über dieses Vermögen kann der Antragsteller aber nicht frei verfügen, weil die Erblasserin in § 3 des Testamentes Testamentsvollstreckung gemäß §§ 2209, 2210 BGB angeordnet und eine Erbauseinandersetzung untersagt hat (vergleiche zur Wirkung der Testamentsvollstreckung BGH, Urteil vom 20.10.1993, NJW 1994, 248, 249).

Der Antragsteller hat auch keinen - ggf. gerichtlich - durchsetzbaren Anspruch gegen die eingesetzte Testamentsvollstreckerin auf Verwertung des auf ihn anteilig entfallenden Nachlasses zum Zwecke der Bestreitung seiner Heimkosten. Einem solchen Einsatz

des Nachlasses stehen die von der Erblasserin im Testament getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Verwendung des Erbes entgegen. Denn die Auslegung der letztwilligen Verfügung der Erblasserin ergibt, daß der Nachlaß nicht zur Begleichung der vom Sozialhilfeträger nach dem BSHG zu tragenden Kosten dienen soll. Hierauf weisen schon die im Testament gewählten Formulierungen. Danach ist der Nachlaß dazu bestimmt, den als Vorerben eingesetzten Kindern „die bestmögliche Betreuung, Pflege und Unterbringung zu ermöglichen“, wobei das „wichtigste Anliegen“ der Erblasserin war, daß ihre Kinder „niemals getrennt werden und innerhalb eines Heimes beide gemeinsam ein Zweibettzimmer bewohnen können.“

Zwar mag es sein, daß der objektive Wortsinn des Testamentes auch ein Verständnis der letztwilligen Verfügung dahingehend ermöglicht, daß die finanzielle Sicherstellung der Lebensgrundlage - die Unterbringung im Heim - ebenfalls mit Hilfe des Nachlasses erreicht werden soll. Denn die angeordnete Verwendung des Nachlasses „zur bestmöglichen Versorgung“ der Kinder der Erblasserin beinhaltet logischerweise als grundlegende Voraussetzung auch die Unterbringung im Pflegeheim. Die Auslegung eines Testamentes darf sich jedoch nicht vorrangig am Wortlaut orientieren, sondern hat unter Berücksichtigung des Gesamtinhaltes der Erklärung zu erfolgen. Dabei ist, da es sich bei einer letztwilligen Verfügung nicht um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, nicht vom Empfängerhorizont einer das Testament lesenden Person auszugehen, sondern es ist in erster Linie das subjektive Verständnis des Erblassers - der wirkliche Wille (§ 133 BGB) - hinsichtlich der von ihm verwandten Begriffe zu ermitteln. Der Wortsinn der gebrauchten Ausdrücke ist unter Heranziehung und Auswertung aller Umstände, auch solcher außerhalb des Textes „zur hinterfragen“ (BGH, Urteil vom 7.10.1992, NJW 1993, 256; BGH, Urteil vom 27.02.1985, BGHZ 94, S. 36, 38).

Gelingt es trotz Auswertung aller Umstände nicht, sich vom tatsächlichen wirklichen Willen zu überzeugen, muß sich das Gericht notfalls damit begnügen, den Sinn zu ermitteln, der dem mutmaßlichen Willen am ehesten entspricht (BGH, Urteil vom 08.12.1982, BGHZ 80, S. 41, 45).

Die Auswertung der gesamten Umstände ergibt, daß die Erblasserin den Nachlaß nicht zur Bestreitung der allgemeinen Unterbringungskosten zur Verfügung stellen wollte.

Hätte sie den Nachlaß auch hierfür vorgesehen, so wäre ein Testament vollkommen entbehrlich gewesen, denn der Verbrauch des Erbes wäre als gesetzliche Folge des Erbfalles ohne jegliche besondere Regelung eingetreten. Die Erblasserin hat vielmehr durch die Tatsache der Errichtung eines Testamentes und der darin verfügten Zielsetzung "mein wichtigstes Anliegen ist es, ..." zum Ausdruck gebracht, daß das Vermögen dazu verwendet werden soll, den Kindern eine Versorgung zu bieten, die auf Dauer über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht. Die Erblasserin wollte überdies erkennbar ihre Kinder nicht nur wenige Jahre lang optimal betreut wissen, sondern ging davon aus, daß das Vermögen ggf. sogar für eine Verbesserung der gesamten noch verbleibenden Lebensdauer der Kinder ausreichen wird. Hierauf deuten sowohl die Einsetzung eines Nacherben für verbliebenes Vermögen als auch die Anordnung der lebenslangen Unterbringung der Kinder in einem Zweibettzimmer hin. Die Mutter des Antragstellers, die mehr als 30 Jahre lang zwei behinderte Kinder versorgt und bereits vor Erstellung des Testaments Kontakt mit dem Träger des Pflegeheimes aufgenommen hatte, in dem ihre Kinder leben sollten und derzeit auch leben, war sich nach der Lebenserfahrung darüber im klaren, daß die Bestreitung aller Kosten für die Unterbringung beider Kinder, deren Lebenserwartung in Anbetracht ihres Alters nicht unerheblich ist, das vorhandene Vermögen binnen weniger Jahre aufzehren würde. Aus dem genannten Grund kann auch aus der "beispielhaften" Aufzählung konkreter Verwendungszwecke nicht der Schluß gezogen werden, daß alle Kosten der Versorgung des Antragstellers aus dem Erbe bestritten werden sollen. Bei der exemplarischen Aufzählung handelt es sich ausschließlich um Leistungen, die nicht zu den vom Sozialhilfeträger im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt bestrittenen Aufwendungen gehören. Die finanziellen Mittel für derartige „Luxusaufwendungen“ wäre nach wenigen Jahren aufgebraucht, wenn das Kapital auch für die Grundversorgung bestimmt wäre.

Die Tatsache, daß das Testament es dem Antragsteller und seiner Schwester unter Beteiligung der Testamentsvollstreckerin ausdrücklich erlaubt, auch die Substanz ihres ererbten Vermögens anzugreifen, steht der dargestellten Auslegung der letztwilligen Verfügung durch den Senat nicht entgegen. Die Bestimmung zu befreiten Vorerben wird durch das vom Senat als richtig empfundene Verständnis des wahren Willens der

Erblasserin nicht sinnentleert. Denn in Anbetracht der geringen Größe des Erbteils war für die Erblasserin vorhersehbar, daß nicht stets die Nutzungen aus dem Nachlaß ausreichen werden, um die von ihr bezweckten Maßnahmen zu finanzieren. Es wird vielmehr früher oder später auch ein unmittelbarer Eingriff in das Vermögen erforderlich sein.

Gegen die dargestellte Auslegung des Testaments kann auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, daß die Absicht der Erblasserin im Verfügungstext deutlicher hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Zwar ist an keiner Stelle davon die Rede, daß für die Grundbedürfnisse des Antragstellers der Träger der Sozialhilfe aufkommen soll. Da - wie dargelegt - aber nicht in erster Linie auf den Wortlaut, sondern den - sei es auch nur unvollkommen - zum Ausdruck gebrachten Willen der Erblasserin abzustellen ist, kann es hierauf entscheidend nicht ankommen. Es genügt, wenn zureichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Erblasserin es ungeachtet des dies nur unvollständig erkennbar machenden Wortlautes des Testaments bei der Einstandspflicht der Sozialhilfe in dem aus dem BSHG ersichtlichen Umfang belassen wollte. Derartige Anhaltspunkte sind in den obigen Ausführungen dargelegt worden.

Das Testament ist auch nicht etwa deshalb der dargelegten Auslegung entzogen, weil die Erblasserin sich bei seiner Formulierung mit dem Notar einer rechtskundigen Person bedient hat. Denn wenn es auch sein mag, daß der unter Mitwirkung eines Notars - eher als der ohne sachkundige Hilfe - erstellte Urkudentext geeignet ist, den wahren Willen des Erblassers inhaltlich richtig und erschöpfend wiederzugeben, gilt dies doch nicht ausnahmslos. Dementsprechend ist anerkannt, daß auch notarielle letztwillige Verfügungen auslegungsfähig sind, solange sie nur ein Zurückbleiben des Gewollten hinter dem Erklärten erkennen lassen. So verhält es sich hier (OLG Hamm, Beschluß vom 16.03.1993, FamRZ 1994, S.188; vgl. BGH, Urteil vom 09.04.1981, NJW, S.1736).

Auch läßt der Umstand, daß sog. Behindertentestamente bereits Gegenstand von juristischen Abhandlungen und höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen sind, nicht den Schluß zu, daß ein Notar stets, wenn er ebenfalls eine derartige Urkunde aufsetzen will, die in diesen Veröffentlichungen gebrauchten Formulierungen einsetzt.

Gegen die vom Senat für richtig gehaltene Auslegung der letztwilligen Verfügung kann auch nicht mit Erfolg geltend werden, eine solchermaßen ausgelegte Urkunde sei gemäß § 138 BGB nichtig, weil der Sozialhilfeträger trotz vorhandenem Vermögen gegenüber dem Erben leistungspflichtig werde und die Erbschaft einem Zugriff des Sozialhilfeträgers entzogen werde. Der Senat folgt dem Bundesgerichtshof darin, daß derartige Testamente wirksam sind (BGH, Urteil vom 21.03.1990, NJW 1990, S.2055; zuletzt BGH, Urteil vom 20.10.1993, a.a.O. mit zahlreichen Hinweisen auf zustimmende Stellungnahmen in der Literatur).

Die unter dem Schutz der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG stehende Testierfreiheit erlaubt es dem Erblasser, frei über seinen Nachlaß zu verfügen und schließt eine gesetzliche Verpflichtung des Verfügenden aus, dem Behinderten den unbeschränkten Nachlaß zuzuwenden, um dessen Bedürftigkeit abzuwenden oder dem Sozialhilfeträger Rückgriffsmöglichkeiten zu eröffnen. Eine sittenwidrig wegen Umgehung des Nachranggrundsatzes des § 2 Abs. 1 BSHG liegt nicht vor, weil die Subsidiarität der Sozialhilfe im BSHG selbst in nicht unerheblichem Umfang durchbrochen wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Verfügung aus aner kennenswerten Zielen der Erblasserin erfolgt ist (ebenso Brühl in Bundessozialhilfegesetz, Lehr- und Praxis-kommentar, 4.Aufl., § 88 RdNr.105).

Dem glaubhaft gemachten Anordnungsanspruch steht auch nicht die Bestandskraft des Bescheides über die Einstellung der Sozialhilfe vom 05.12.1994 entgegen. Inwieweit der Bescheid vom 05.12.1994 wirksam und bestandskräftig geworden ist, muß einer Überprüfung im Hauptsacheverfahren überlassen bleiben. Der Antragsteller hat den Zugang des Bescheides bestritten. Die Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 1. Halbsatz SGB X greift aus diesem Grunde nicht ein. Den nach § 37 Abs. 2 2. Halbsatz SGB X der Behörde obliegenden Nachweis des Zugangs hat der Antragsgegner bislang nicht geführt. Desweiteren bleibt zu prüfen, wieweit die Bindungswirkung des Bescheides in Anbetracht des jedenfalls mit Schreiben vom 25.05.1996 erneut gestellten Antrages auf Übernahme der Unterbringungskosten reicht.

Demnach hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch dem Grunde nach glaubhaft gemacht. Ob eventuelle Leistungen der Testamentsvollstreckerin auf die Kosten der Heimunterbringung anzurechnen sind, soweit mit ihnen auch Grundbedürfnisse abgedeckt werden z.B. durch Anschaffung modischer und zweckentsprechender Kleidung, kann im Rahmen der einstweiligen Anordnung der Kostenübernahme auf Darlehensbasis offenbleiben.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund für die vom Senat erlassene einstweilige Anordnung glaubhaft gemacht. Bei der Höhe der im Raume stehenden Pflegekosten wäre mutmaßlich bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache der auf den Antragsteller entfallende Anteil der Erbschaft bereits aufgebraucht. Die Absicht der Erblasserin, ihre Kinder aufgrund einer sachgerechten Verwaltung des Nachlasses möglichst lange zu versorgen, würde vereitelt. Die Testamentsvollstreckerin sähe sich der Notwendigkeit ausgesetzt, die langfristig angelegte Vermögensverwaltung aufzugeben und das Vermögen zu verbrauchen. Gegenüber dem dadurch drohenden finanziellen Schaden wiegen die dem Antragsgegner aus der darlehensweisen Gewährung der Sozialhilfe entstehenden Nachteile deutlich geringer. Dies gilt umsomehr, als das Vermögen des Antragstellers dadurch, daß der Antragsgegner sich bislang geweigert hat, die für die Zeit vom 15. Mai 1995 bis 31.7.1997 entstandenen Heimkosten zu übernehmen, bereits zu mehr als der Hälfte aufgebraucht ist. Die Antragsgegnerin müßte daher in wenigen Monaten ohnehin die Unterbringungskosten übernehmen. Überdies besteht bei einem weiteren Ausbleiben der Kostenübernahme offensichtlich eine Gefährdung der gewohnten Unterbringung des Antragstellers, weshalb eine vorläufige Absicherung rückwirkend ab 16.8.1996 nötig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Der Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Reich

Bastius

Sonntag

